



HANSESTADT STRALSUND
SCHULZENTRUM
AM SUND

Verbundene Regionale Schule und Gymnasium
Frankenhof 8 • 18439 Stralsund • Sekretariat: 03831 252-280/289
Web: www.Schulzentrum-am-Sund.de • Mail: schulzentrum@stralsund.de

Mathematisch-naturwissenschaftliches Excellence-Center • Ganztagschule • Gesunde Schule 2011

Schulordnung

I. Grundsätze

1. Wir sind eine traditionsreiche Bildungseinrichtung, die auf Harmonie, Vertrauen und Ehrlichkeit als grundlegende Prinzipien unserer gemeinsamen Arbeit baut.
2. Lehrer und Schüler¹ arbeiten gemeinschaftlich an dem Ziel, für jeden den bestmöglichen Bildungsabschluss zu erreichen.
3. Toleranz, Respekt, Freundlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundpfeiler unseres gemeinsamen Miteinanders und unserer Arbeit. Wir stehen als Schulgemeinschaft füreinander ein, fördern gegenseitige Unterstützung und lösen Konflikte mit friedlichen Mitteln.
4. Wir wertschätzen und erkennen jeden Einzelnen mit seinen individuellen Stärken und Schwächen an und fördern ihn dabei, sein Potenzial bestmöglich zu entfalten.
5. Gemeinsame Projekte und partnerschaftliches Arbeiten fördern unser gegenseitiges Kennenlernen und Stärken zugleich unser Selbstbewusstsein.
6. Wir respektieren das Eigentum Anderer und behandeln das Eigentum der Schule pfleglich.
7. Die wahre Stärke unserer Schule liegt in den Menschen, die hier lernen und arbeiten. Der Einsatz der Lehrkräfte und die Begeisterung der Schüler bilden die Grundlage unseres gemeinsamen Erfolgs.

II. Allgemeines

1. Fahrräder sind für die Klassenstufen 10-12 auf dem Schulgelände und für die Klassenstufen 5-9 auf der Freifläche abzustellen. Auf dem Schulhof ist das Fahrrad zum Fahrradständer zu leiten.
2. Die Schulgebäude sind für alle ab 7:35 Uhr geöffnet (Ausnahme: Unterricht in der 0. Stunde).
3. Schüler mit Freistunden oder Schüler, die sich vor dem eigentlichen Unterricht auf dem Schulgelände aufhalten, können die Mensa eigenverantwortlich nutzen.
4. Das Verlassen des Schulgeländes in den Freistunden ist nur den Schülern mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten gestattet.
5. Nutzung elektronischer Geräte:
 - a. In allen Schulgebäuden ist die private Nutzung des Handys untersagt. Für Schüler der Klassenstufen 5 und 6 gilt ein generelles Handyverbot. Handys sind mit Betreten des Unterrichtsraumes aus den Schultaschen zu nehmen und in die dafür vorgesehenen Fächer (Handyhotel, Handybox) entsprechend der Nummer des Klassenbuches zu deponieren. Nach Abschluss der Unterrichtsstunde entnimmt jeder Schüler sein eigenes Handy.
 - b. Smartwatches müssen während des Unterrichts in den Flugmodus versetzt werden.
 - c. Die Nutzung der Handys ausschließlich für schulische Belange ist in den Freistunden in der Mensa gestattet.
 - d. Bei Verlust oder Beschädigung technischer Geräte sowie anderer Wertgegenstände leistet die Schule keinen Ersatz.
 - e. Die Nutzung digitaler Endgeräte für Unterrichtszwecke wird Schülern der Klassenstufen 10 GST, 11 und 12 auf Antrag gestattet. Es gelten die akzeptierten Verhaltens- und Nutzungsbedingungen.

¹ Die männliche Schreibweise bezieht die weibliche Form gleichermaßen mit ein und dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

6. Die Einnahme von kalten Getränken während der Unterrichtsstunden ist gestattet, sofern dies keine Beeinträchtigungen hervorruft.
7. Das Mitbringen sowie der Genuss von Alkohol, Drogen und Energydrinks sind strengstens verboten.
8. Kopfbedeckungen sind in den Schulgebäuden abzunehmen. Das Tragen von Kopfbedeckungen aus religiösen oder gesundheitlichen Gründen bleibt von dieser Regelung unberührt.
9. Alle Kennzeichen, verdeckte Ersatzkennzeichen des Nationalsozialismus nach §86a Strafgesetzbuch sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zu widerhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
10. Die Mitnahme bzw. das Mitführen von Hieb- und Stichwaffen sowie von waffenähnlichen Gegenständen (z.B. Klapp- und Taschenmessern) ist verboten.
11. Sollten sich Schüler nach Unterrichtsschluss auf dem Schulhof aufhalten, besteht für diese Zeit keine Aufsichtspflicht seitens der Schule und auch kein Versicherungsschutz. Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nicht gestattet, wenn keine Nachmittagsangebote der Schule genutzt werden.
12. Das Anbringen von Anschauungs- und Informationsmaterialien ist ausschließlich auf den Pinnwänden und in den Flurvitrinen nach Genehmigung durch das Sekretariat gestattet.

III. Pausen

1. In den großen Pausen begeben sich alle Schüler auf den Schulhof. Schüler der Klassenstufen 11 und 12 können sich während der Pausen im Schulgebäude ausschließlich in den Freizeiträumen A001/A002 aufhalten.
2. In der zweiten und dritten Pause besteht die Möglichkeit, das Mittagessen in der Mensa einzunehmen. Die Esseneinnahme erfolgt nach dem Essenplan, der für alle Schüler verbindlich einzuhalten ist. Der Zugang zur Cafeteria erfolgt generell über den Turnhalleingang.
3. Bei Unfällen in den Pausen ist sofort ein aufsichtführender Lehrer zu verständigen.
4. Den Schülern der Sekundarstufe II wird das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen eingeräumt. Alle anderen Schüler verlassen das Schulgelände nicht.
5. Unser Schulgelände ist Nichtrauchgebiet.
6. Auf dem Schulhof ist das Werfen mit Schneebällen, Steinen o.Ä. sowie das Ballspielen mit harten Bällen und das Fahren mit Skate- und Longboards etc. untersagt. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 dürfen in den Pausen die Sport- und Spielgeräte aus den Freizeitkisten nutzen.
7. Bei schlechter Witterung wird abgeklingelt bzw. es erfolgt die Durchsage "Regenpause". Lehrer und Schüler begeben sich in den folgenden Unterrichtsraum.
8. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrer und Ordnungsschüler ist Folge zu leisten.

IV. Unterrichtsräume

1. Das Betreten der Fachräume ist nur bei Anwesenheit eines Lehrers gestattet. Das Verhalten in den Fachräumen wird durch die entsprechenden Raumordnungen geregelt.
2. Die Unterrichtsräume sind nach jeder Stunde in ordentlichem Zustand zu verlassen. Nach der jeweils letzten Stunde im Raum sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen.

V. Stundenausfall / Vertretung

1. Lehrer und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, sich über den Vertretungsplan zu informieren.
2. Ist eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer, so benachrichtigt der Klassensprecher die Schulleitung oder das Sekretariat.

VI. Abwesenheitsmeldungen

1. Die Erziehungsberechtigten informieren die Schule/das Sekretariat vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per E-Mail über das Fehlen des Kindes mit Angabe des Grundes.
2. Schriftliche Anträge der Eltern auf Beurlaubung vom Unterricht bei außerordentlichen Situationen sind generell zwei Wochen vorher (Formblatt dazu ist auf unserer Homepage hinterlegt) einzureichen und werden vom Klassenlehrer/ Tutor bzw. Schulleiter geprüft.
3. Krankmeldungen:
 - a. Nach überstandener Krankheit ist ein Entschuldigungszettel in angemessener Form bei der Klassenleitung bzw. beim Tutor vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann ein ärztliches Attest eingefordert werden.
 - b. Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit melden sich die Schüler zum Stundenbeginn beim Fachlehrer ab (Klassenbuchvermerk). Dieser schickt den kranken Schüler in Begleitung eines Mitschülers mit dem ausgefüllten Formular „Entlassung aus dem Unterricht“ ins Sekretariat. Die Sekretärinnen telefonieren bei nicht volljährigen Schülern mit den Erziehungsberechtigten und fordern deren Entscheidung ein. Schüler der Orientierungsstufe müssen grundsätzlich abgeholt werden. Ab der Klassenstufe 7 können die Schüler mit einer schriftlichen Entscheidung der Eltern (E-Mail) ggf. auch allein nach Hause gehen. Diese vermerkt die Sekretärin auf dem Formblatt und schickt den Schüler in den Klassenraum zurück. Der Schüler wartet dort, bis er abgeholt wird, oder verlässt mit der Genehmigung der Eltern selbstständig das Schulgelände. Sollten die Eltern anders entschieden haben, verbleibt der Schüler im Unterricht. Der Laufzettel wird nach der letzten Unterschrift durch den Fachlehrer oder durch den Schüler im Sekretariat zur Aufbewahrung abgegeben.
 - c. Arztbesuche während der Unterrichtszeit sollten nur bei akuten Erkrankungen vorgenommen werden. Geplante Arztbesuche müssen vorher schriftlich angezeigt werden.
 - d. Hat ein Schüler begründet bei einer Klassenarbeit/ Klausur gefehlt, erhält er Gelegenheit, diesen Leistungsnachweis zu einem mit dem Fachlehrer vereinbarten Zeitpunkt zu erbringen. Unter diesen Umständen kann die maximale Anzahl der Klassenarbeiten/ Klausuren pro Woche überschritten werden. Diese Regelung kann ebenfalls für schriftliche und praktische Leistungsnachweise in Fächern, wo keine Klassenarbeit geschrieben wird, zur Anwendung kommen.
 - e. Mit Hinweis auf das Schulgesetz M-V §62(4) gilt für alle Schüler generell: „Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, erhält er die Note ungenügend (6).“

VII. Schlussbestimmungen

1. Verstöße gegen die Schulordnung werden mit Erziehungs- und ggf. Ordnungsmaßnahmen gemäß des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz M-V) in der aktuell gültigen Fassung geahndet.
2. Eine schriftliche Bestätigung dieser Schulordnung erfolgt mit Aufnahme in unsere Schule.

Diese Schulordnung tritt in Kraft mit Beschluss der Schulkonferenz vom 05. November 2025.